

Erforderliche Eigenmittel: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

ID	Bezeichnung	Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen
Kolonnen		
01	Eigene interne Schätzung von Verlustquoten (LGD) und/oder Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)	§245 der Basler Mindeststandards und Art. 77 ERV. «YES» ist einzutragen, falls dem Institut für die betreffende Reportingkategorie die Bewilligung erteilt wurde, eigene interne Schätzungen anzuwenden. Sonst «NO».
02	Internes Ratingsystem	§211, 394 und 395 der Basler Mindeststandards. Falls die Bericht erstattende Bank für die betreffende Reportingkategorie ein einziges Ratingsystem oder eine interne «Master Scale» anwendet, so sind diese zu verwenden. Im Falle mehrerer Ratingsysteme ist wie folgt vorzugehen: Ratingklassen oder Pools der verschiedenen Rating-systeme sind zu vereinen und in der Reihenfolge von tieferen zu höheren zugeordneten PD-Werten zu ordnen.
02	Der Ratingklasse oder dem Pool zugeordnete PD	§461–467 der Basler Mindeststandards. Für jede Ratingklasse oder Pool ist die dazugehörige PD auszuweisen.
03	Positionswert vor Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren	§308 und 334 der Basler Mindeststandards. Der Positionswert ist ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, Kreditumrechnungsfaktoren oder risikomindernden Massnahmen anzugeben, ausser im Fall von Kreditrisikoabsicherung mit Kapitalübertragung in der Form von «Master Netting Agreements». Transaktionen, welche nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» oder «Zahlung gegen Zahlung» über ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem abgewickelt werden (gemäss Anhang 3 §7 der Basler Mindeststandards oder Art. 76 Abs. 1 ERV), werden auf einem separaten Formular behandelt («SETT»).
		§317, 293 and 299 der Basler Mindeststandards (für eine Übersicht, vgl. Anhang 10 der Basler Mindeststandards). Für Derivate, Repo-Transaktionen, «Securities/ Commodities Lending/Borrowing» Transaktionen sowie «Long Settlement» und «Margin Lending» Transaktionen ist der Positionswert gemäss den im Anhang 4 der Basler Mindeststandards dargestellten Methoden zur Behandlung des Gegenpartei-Kreditrisikos zu bestimmen. Die Wirkung von Kreditrisikoabsicherung mit Kapitalübertragung in der Form von «Master Netting Agreements» ist zu berücksichtigen. Im Gegensatz hierzu ist die Wirkung von vertraglicher Verrechnung zwischen Bilanzpositionen unter «In LGD Schätzungen berücksichtigte risikomindernde Massnahmen», auszuweisen. Positionen, auf welche die Doppelausfall-Behandlung angewendet wird, sind nach der PD des Schuldners einzuordnen.

Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

Erforderliche Eigenmittel: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

04	Positionswert nach Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren	<p>Gemäss §474 der Basler Mindeststandards ist der Positionswert (EAD) für Bilanz- oder Ausserbilanzpositionen als erwartetes Bruttoexposure definiert. Daraus folgt, dass die Wirkung von risikomindernden Massnahmen nach der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren auf Ausserbilanzpositionen zu berücksichtigen ist. Für Positionen gegenüber Unternehmen, Institutionen, Zentralregierungen und Zentralbanken: §310–317 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 339–340 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken. Für Retailpositionen: §335–338 der Basler Mindeststandards.</p> <p>Für ausgefallene Positionen ist der Wert nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen auszuweisen.</p>
05–08	Risikomindernde Massnahmen mit Substitutionseffekt	<p>Risikomindernde Massnahmen, welche das Kreditrisiko von Positionen durch Substitution von Positionen gemäss den unten definierten Ab- und Zuflüssen reduzieren.</p>
05	Garantien	<p>Falls keine eigenen internen Schätzwerte für LGD verwendet werden: §300–305, 332–333 und 490–492 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 337–338 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken. Falls eigene interne Schätzwerte für LGD verwendet werden: §300–301, 306–307, 332–333, 480–487 der Basler Mindeststandards. Der Nominalbetrag der Garantie ist anzugeben.</p> <p>Garantien sind unter Kolonne 05 auszuweisen, wenn deren Auswirkungen nicht bei der Schätzung der LGD-Werte berücksichtigt werden. Wenn deren Auswirkungen bei der Schätzung der LGD-Werte berücksichtigt werden, ist Kolonne 10 zu verwenden.</p>
06	Kreditderivate	<p>Falls keine eigenen internen Schätzwerte für LGD verwendet werden: §300–305, 332–333 und 490–492 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 337–338 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken. Falls eigene interne Schätzwerte für LGD verwendet werden: §300–301, 306–307, 332–333, 488–489 der Basler Mindeststandards. Der Nominalbetrag der Kreditderivate ist anzugeben.</p> <p>Kreditderivate sind unter Kolonne 06 auszuweisen, wenn deren Auswirkungen nicht bei der Schätzung der LGD-Werte berücksichtigt werden. Wenn deren Auswirkungen bei der Schätzung der LGD-Werte berücksichtigt werden, ist Kolonne 11 zu verwenden.</p>

Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

Erforderliche Eigenmittel: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

07–08	Substitutionseffekte	Abflüsse entsprechen dem abgesicherten Teil des ursprünglichen Positionswerts
07	Total Abflüsse (-)	nach Kreditumrechnungsfaktoren. Dieser Anteil wird von der Reportingkategorie
08	Total Zuflüsse (+)	des Schuldners – und, je nachdem, von dessen Risikogewicht, Ratingklasse oder Pool – abgezogen und anschliessend der Reportingkategorie des Sicherungsgebers – und, je nachdem, dessen Risikogewicht, Ratingklasse oder Pool – zugeordnet. Der entsprechende Betrag wird als Zufluss zur Reportingkategorie des Sicherungsgebers – und, je nachdem, zu dessen Risikogewicht, Ratingklasse oder Pools – ausgewiesen. Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Reportingkategorie – und, je nachdem, desselben Risikogewichts, Ratingklasse oder Pools – sind auch zu berücksichtigen.
09	Positionswerte nach risikomindernden Massnahmen mit Substitutionseffekt und nach Kreditumrechnungsfaktoren	Den entsprechenden Ratingklassen und Pools zugeordnete Positionswerte nach Berücksichtigung von Ab- und Zuflüssen unter «Risikomindernde Massnahmen mit Substitutionseffekt» und nach Berücksichtigung von Kreditumrechnungsfaktoren.
10–15	In LGD Schätzungen berücksichtigte risikomindernde Massnahmen, ohne Doppelausfall-Behandlung	Schliesst risikomindernde Massnahmen mit Substitutionseffekt, welche unter Kolonne 05 bis 08 berücksichtigt werden, sowie die unter Kolonne 16 berücksichtigte Doppelausfall-Behandlung aus. Falls keine eigenen internen Schätzwerte für LGD verwendet werden: §290, 291, 295, 296 der Basler Mindeststandards. Falls eigene interne Schätzwerte für LGD verwendet werden: – Betreffend Kreditrisikoabsicherung ohne Kapitalübertragung: für Positionen gegenüber Unternehmen, Institutionen, Zentralregierungen und Zentralbanken vgl. §300, 301, 306 and 307 der Basler Mindeststandards; für Retailpositionen vgl. §332 und 333 der Basler Mindeststandards. – Betreffend Kreditrisikoabsicherung mit Kapitalübertragung können Sicherheiten gemäss §468–473 der Basler Mindeststandards zur Schätzung der LGD-Werte berücksichtigt werden.
10	Garantien	Vgl. Kolonne 05.
11	Kreditderivate	Vgl. Kolonne 06.

Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

Erforderliche Eigenmittel: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

12	Anerkannte finanzielle Sicherheiten	Für Handelsbuch-Operationen umfasst dies als Handelsbuch-Positionen anerkannte Finanzinstrumente und Rohstoffe. Credit Linked Notes und die vertragliche Verrechnung zwischen Bilanzpositionen sind wie Cash Sicherheiten zu behandeln.
		Falls keine eigenen internen Schätzwerte für LGD verwendet werden: §290–293 und 506 der Basler Mindeststandards; hierbei ist der angepasste Wert gemäss §147 der Basler Mindeststandards auszuweisen ($C \times [1 - H_C - H_{FX}]$ inkl. Laufzeitanpassung). Falls eigene interne Schätzwerte für LGD verwendet werden: anerkannte finanzielle Sicherheiten, welche bei der Schätzung der LGD-Werte gemäss §469–470 der Basler Mindeststandards berücksichtigt werden. Der geschätzte Marktwert der Sicherheit ist auszuweisen.
13–15	Andere anerkannte Sicherheiten	Falls keine eigenen internen Schätzwerte für LGD verwendet werden: §295 und 506–522 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 334–336 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
		Falls eigene interne Schätzwerte für LGD verwendet werden: andere anerkannte Sicherheiten, welche bei der Schätzung der LGD-Werte gemäss §469–470 der Basler Mindeststandards berücksichtigt werden.
13	Liegenschaften	Falls keine eigenen internen Schätzwerte für LGD verwendet werden: §507–510 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in Rz 335 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
		Falls eigene interne Schätzwerte für LGD verwendet werden: der geschätzte Marktwert der Sicherheit ist auszuweisen.
14	Sonstige physische Sicherheiten	Falls keine eigenen internen Schätzwerte für LGD verwendet werden: §521–522 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in Rz 336 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
		Falls eigene interne Schätzwerte für LGD verwendet werden: der geschätzte Marktwert der Sicherheit ist auszuweisen.
15	Abgetretene Forderungen	Falls keine eigenen internen Schätzwerte für LGD verwendet werden: §511–520 der Basler Mindeststandards.
		Falls eigene interne Schätzwerte für LGD verwendet werden: der geschätzte Marktwert der Sicherheit ist auszuweisen.
16	Doppelausfall-Behandlung: Kreditrisikoabsicherung ohne Kapitalübertragung	Garantien und Kreditderivate für Absicherungszwecke, auf welche die Doppelausfall-Behandlung angewendet wird. Vgl. §307 (i)–(ii) der Basler Mindeststandards. Vgl. auch die Kommentare zu Garantien und Kreditderivaten.

Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

Erforderliche Eigenmittel: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

17	Positionswert-gewichtete mittlere LGD (%)	Der Einfluss von risikomindernden Massnahmen auf die LGD-Werte gemäss §284–307 und 331–338 der Basler Mindeststandards ist zu berücksichtigen. Für Positionen, auf welche die Doppelausfall-Behandlung angewendet wird, ist der LGD-Wert gemäss §284 (ii) der Basler Mindeststandards zu bestimmen. Für ausgefallene Positionen sind Rz 324, 352 und 390 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken zu berücksichtigen.
18	Positionswert-gewichtete mittlere Restlaufzeit (in Tagen)	§318–325 der Basler Mindeststandards, sowie Präzisierungen in den Rz 343–350 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
19	Risikogewichtete Position	Für Positionen gegenüber Unternehmen, Institutionen, Zentralregierungen und Zentralbanken vgl. §271–284 (iii) der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 324–330 und 341–342 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken. Für Retailpositionen vgl. §327–330 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 351–352 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
20	Erforderliche Eigenmittel	Art. 42 ERV. Erforderliche Eigenmittel vor Anwendung des institutsspezifischen IRB-Multiplikators gemäss Art. 65 Abs. 3 ERV und vor Anwendung des IRB-Skalierungsfaktors (1,06).
21	Erwarteter Verlust	§375–379 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 375–378 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
22	Wertberichtigungen und spezifische Rückstellungen	§380 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in Rz 379 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
Zeilen		
03	Bilanzpositionen	Positionen gemäss Art. 49 ERV, welche nicht explizit einer anderen, unten aufgeführten Kategorie zugeordnet werden.
04	Ausserbilanzpositionen	Positionen gemäss Art. 53 ERV, ausser «Securities Financing» und «Long Settlement» Transaktionen, Derivaten sowie Transaktionen mit vertraglicher Verrechnung zwischen Produkten.
05	«Securities Financing»	«Securities Financing» gemäss Anhang 4 der Basler Mindeststandards.
06	Derivate und «Long Settlement Transaktionen»	Derivate und «Long Settlement Transaktionen» gemäss Anhang 4 der Basler Mindeststandards.
07	Positionen mit vertraglicher Verrechnung zwischen Produkten	In dieser Zeile sind Positionen einzutragen, welche auf Grund einer vertraglichen Verrechnung zwischen Produkten (gemäss Anhang 4 der Basler Mindeststandards) weder Derivaten noch «Securities Financing» oder «Long Settlement» Transaktionen zugeordnet werden können.

Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

Erforderliche Eigenmittel: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

08–18	Spezialfinanzierungen gemäss «Supervisory Slotting Approach»	§275–277 und 280 der Basler Mindeststandards, sowie Präzisierungen in den Rz 327–330 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken. Diese Behandlung ist nur auf die Positionsklasse Unternehmen anwendbar (Reportingkategorie 04).
12	wovon mit Bewertung «sehr gut»	§277 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in Rz 329 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
19	Positionen aus «Free Deliveries», die mit Standard-Risikogewichten oder nach der alternativen Behandlung mit 100% unterlegt werden	Anhang 3, §6 und 8 der Basler Mindeststandards.
20	Verwässerungsrisiken: Total der angekauften Forderungen	§369–370 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in Rz 373 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
21–N	Ratingklasse oder Pool	Für Positionen gegenüber Unternehmen, Institutionen, Zentralregierungen und Zentralbanken, vgl. §397 der Basler Mindeststandards. Für Retailpositionen, vgl. §401 der Basler Mindeststandards. Positionen, welche Verwässerungsrisiken von angekauften Forderungen entsprechen, werden nicht nach Ratingklassen oder Pools ausgewiesen, sondern unter der Zeile «Verwässerungsrisiken: Total der angekauften Forderungen». Wenn eine Institution eine grosse Anzahl von Ratingklassen oder Pools verwendet, kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eine reduzierte Anzahl von Ratingklassen oder Pools ausgewiesen werden.
100	Ausgefallene Positionen	Rz 324 und 352 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.

Reportingkategorien	Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen
[P/C]_CRIRB_01	Zentralregierungen und Zentralbanken
	Institutionen
[P/C]_CRIRB_02	– Banken und Effektenhändler

Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

Erforderliche Eigenmittel: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

[P/C]_CRIRB_03	– Andere Institutionen	Öffentlichrechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken gemäss §230 der Basler Mindeststandards. Zu berücksichtigen sind auch Präzisierungen in Rz 294 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
	Unternehmen	§218–228 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 292 und 298–299 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
[P/C]_CRIRB_04	– Spezialfinanzierungen	§219–228 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 298–299 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
[P/C]_CRIRB_05	– Unternehmen ohne Spezialfinanzierungen	
	Retail	§231–234 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 300–318 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
[P/C]_CRIRB_06	– durch Liegenschaften gesicherte Retailpositionen	§231–234 der Basler Mindeststandards und Präzisierungen in den Rz 300–318 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.
[P/C]_CRIRB_07	– qualifizierte revolvingende Retailpositionen	§234 der Basler Mindeststandards.
[P/C]_CRIRB_08	– andere Retailpositionen	§233 der Basler Mindeststandards. Zu berücksichtigen sind auch Präzisierungen zu Lombardkrediten in den Rz 304–308 des Rundschreibens Kreditrisiken Banken.

Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte